



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Merkblatt

Einschränkungen beim Baum- und Gehölzschnitt

Stand: Februar 2026

1. Eingriffsregelung (§§ 14–15 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen und Gehölzen kann – insbesondere abhängig von Höhe, Stammumfang, Art, Struktur- und Höhlenreichtum sowie der Lage (z. B. innerhalb von Schutzgebieten) – einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.
Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder zu ersetzen.

2. Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG)

In der Zeit vom **1. März bis 30. September** ist es verboten, Hecken und Gebüsche auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für außerhalb von Wald und gärtnerisch genutzten Flächen stehende Bäume.

Zulässig sind ausschließlich schonende Form- und Pflegeschnitte.

Vor jeder Pflege- oder Fällmaßnahme sind vorhandene Brut- oder Niststätten zu prüfen. Bei belegten Brutstätten dürfen Maßnahmen erst nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.

3. Biotopschutz und geschützte Landschaftsbestandteile

Ist ein Gehölz, eine Hecke, ein Baum oder eine Baumreihe Bestandteil eines gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 BNatSchG oder eines geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 22 NNatSchG, ist eine Beeinträchtigung oder Zerstörung unzulässig.

4. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Bäumen und Gehölzen grundsätzlich untersagt. Es gelten die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.

5. Biosphärenreservat

Gebietsteil A – außerhalb bebauter Ortsteile

Es ist verboten, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen.

Ausgenommen sind:

- Gebüsche, die jünger als 10 Jahre sind
- standortfremde Bäume
- Einzelbäume mit einem Stammumfang unter 25 cm (Messung in 130 cm Höhe über dem Erdboden)

Gebietsteil A – innerhalb bebauter Ortsteile

Es ist verboten, Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm (Messhöhe 130 cm über dem Erdboden) zu entfernen, zu schädigen oder wesentlich in ihrer Gestalt zu verändern.

Ausgenommen sind Pappeln, Nadelbäume sowie Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen).

Gebietsteil B

Außerhalb von Waldflächen ist es verboten, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen.

Absterbende oder tote Einzelbäume dürfen nicht beseitigt werden, sofern sie keine erhebliche Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.

6. Baumschutzsatzung

In der Gemeinde Adendorf sowie in der Hansestadt Lüneburg sind zusätzlich die jeweiligen Baumschutzsatzungen zu beachten.

Vor einer Baumfällung ist in der Regel eine Genehmigung erforderlich.

Nähere Informationen erteilen die zuständigen Kommunen.

7. Hinweise

Die Lage von Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie geschützten Landschaftsbestandteilen kann im Geoportal des Landkreises Lüneburg unter dem Thema „**Naturschutz**“ eingesehen werden.

8. Ansprechpartner

Landkreis Lüneburg – Fachbereich Naturschutz

Sachbearbeiter: Dirk Rebohm

Telefon: 04131 / 26-1744

E-Mail: dirk.rebohm@landkreis-lueneburg.de

Bei Fragen zur Baumschutzsatzung wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Adendorf oder die Hansestadt Lüneburg.